

Vereinbarung

zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur,
diese vertreten durch Herrn Ministerialdirigent Markus Kreye

nachfolgend

- Staatskanzlei und Ministerium für Kultur -

und

der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Egbert Geier

nachfolgend

- Bewerberstadt -

Präambel

Die Einrichtung eines Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation (Zukunftszentrum) war eine der zentralen Empfehlungen der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“. Das Zukunftszentrum soll im Rahmen eines Realisierungs- und Standortwettbewerbes des Bundes in einem ostdeutschen Bundesland entstehen. Das Bewerbungsverfahren des Bundes erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. September 2022. Das anschließende Auswahlverfahren einer Jury soll bis Ende 2022/Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Im Rahmen einer Priorisierung unter den potentiellen Bewerberstädten hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19. Juli 2022 festgelegt, die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) aufgrund der hervorragenden Voraussetzungen für den Standortwettbewerb auch finanziell zu unterstützen. Das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Halle (Saale) haben ein erhebliches gemeinsames strukturpolitisches Interesse, Standort für das Zukunftszentrum zu werden.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Landesregierung unterstützt die Stadt Halle (Saale) mit bis zu 50.000 Euro bei der Erarbeitung bzw. weitgehenden Vorbereitung des Bewerbungskonzeptes sowie im Bewerbungsprozess um das Zukunftszentrum nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ist zuständig für:

- (1) die Erstellung eines Unterstützungsschreibens der Landesregierung für die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) um den Standort des Zukunftszentrums;
- (2) eine begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung;
- (3) die anteilige Erstattung der in 2022 für externe Dienstleistungen im Bewerbungsprozess der Bewerberstadt entstehenden Ausgaben i. H. v. maximal 50.000 Euro.

§ 3 Aufgaben der Bewerberstadt

Die Bewerberstadt ist zuständig für:

- (1) die Benennung eines/einer Ansprechpartners/in für alle inhaltlichen und verfahrenstechnischen Fragen für die Dauer des gesamten Bewerbungsprozesses sowie bis zur vollständigen Abrechnung der Ausgaben gemäß § 4;
- (2) die Erstellung der Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme am Standortwettbewerb für das Zukunftszentrum anhand der vom Bund vorgegebenen Kriterien (Anlage);
- (3) die Einreichung der Bewerbungsunterlagen nach dem vom Bund vorgeschriebenen Verfahren unter Einhaltung der Fristen.

§ 4 Kostenregelungen und Zahlungsmodalitäten

- (1) Zur Deckung der der Bewerberstadt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 entstandenen Ausgaben erhält diese von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur im Jahr 2022 eine einmalige finanzielle Beteiligung in Höhe von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Der Betrag wird in zwei Tranchen an die Bewerberstadt ausgereicht. Die erste Tranche in Höhe von 30.000 Euro wird unmittelbar nach Zeichnung dieser Vereinbarung an die Bewerberstadt auf das folgende Konto überwiesen:

Saalesparkasse Halle (Saale)

IBAN: DE67 8005 3762 0380 0118 55

Verwendungszweck: 5.9687000006.5 (bitte stets angeben)

Die Überweisung der zweiten Tranche i. H. v. maximal 20.000 Euro durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erfolgt - in Abhängigkeit eines schriftlichen Nachweises zu Rechtsverpflichtungen bzw. Ausgaben, die der Bewerberstadt im

Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 entstanden sind - spätestens bis zum 30. November 2022 auf das o. g. Konto.

- (3) Bei den in der Vereinbarung genannten Beträgen handelt es sich ausschließlich um Bruttobeträge.

§ 5 Nachweisführung

- (1) Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und die Bewerberstadt übernehmen für die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Aufgaben und den damit verbundenen Vereinbarungen die alleinige haushalterische Verantwortung und nehmen diese in Eigenverantwortung wahr. Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die Bewerberstadt hat die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 in Form von Belegen und Rechnungen bis zum 31. Oktober 2022 vorzulegen. Andernfalls behält sich die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur die Rückforderung der nicht durch tatsächliche Ausgaben belegten Mittel der ersten Tranche vor.
- (3) Ferner verpflichtet sich die Bewerberstadt, die Rechnungen und Belege gemäß § 5 Abs. 2 bis zum 30. September 2032 aufzubewahren.

§ 6 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet nach vollständiger Erfüllung der jeweiligen Pflichten gemäß der §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bewerbung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z. B. pandemische Lage, Naturereignis) nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Sofern eine Teilnahme am Standortwettbewerb für das Zukunftszentrum durch die Bewerberstadt nicht durchgeführt werden kann, beteiligt sich die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur anteilig an den der Bewerberstadt bis dahin im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 entstandenen Ausgaben. Die anteiligen Ausgaben sind auf bis zu 50.000 Euro begrenzt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Vertragsparteien stellen einander von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese von der jeweiligen Vertragspartei oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, eine den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 9 Ausfertigung des Vertrages

Die Vereinbarung wurde zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den

Halle (Saale), den

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Abteilungsleiter 2
Markus Kreye

Stadt Halle (Saale)
Bürgermeister Egbert Geier

Anlage:

Standortwettbewerb für das „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ (Auslobungstext des Bundes)